

# Einkaufsbedingungen

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen sind ein integrierter Bestandteil der Einkaufsbestellungen von Grünbeck. Werden abweichende Konzessionen gegenseitig vereinbart, müssen diese in der offiziellen Einkaufsbestellung enthalten sein. Dementsprechend haben die in der Einkaufsbestellung aufgeführten Konditionen Vorrang.

## 1. Allgemeines

Bestellungen von Grünbeck erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Den Einkaufsbedingungen entgegenstehende Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bestimmungen des Lieferanten nicht im Widerspruch zu den nachfolgenden Einkaufsbedingungen stehen, sondern diese nur ergänzen. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn Grünbeck sie schriftlich bestätigt. Bei Abweichungen zwischen den Einkaufsbedingungen von Grünbeck und den Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten die Bedingungen von Grünbeck. Kosten, die aus Nichtbefolgung der Vorschriften von Grünbeck entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Annahme des Auftrages ist Grünbeck innerhalb 5 Arbeitstagen durch Retournierung der rechtsgültig unterzeichneten Kopie unserer Einkaufsbestellung zu bestätigen. Erst mit dieser Bestätigung der Grünbeck-Einkaufsbestellung kommt ein Vertrag zustande. Nur schriftliche Bestätigungen haben Gültigkeit. Mündliche oder telefonische Bestellungen, Abmachungen oder zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierzu unmittelbar nachfolgend (innerhalb von 8 Arbeitstagen) ein schriftlicher Auftrag erteilt wurde. Vorbehalte wegen Preisänderungen, insbesondere Preisgleitklausel, haben nur Gültigkeit, wenn sie von Grünbeck ausdrücklich angenommen sind.

## 2. Rechnung und Zahlung

Rechnungen müssen dreifach eingereicht werden. Die Zahlungen setzen eine ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen voraus.

## 3. Vollständigkeitsklausel

- Der Liefer- und Leistungsumfang umfasst alle Lieferungen und Leistungen, die zu dem vorgesehenen Zweck erforderlich sind und einen funktionsgerechten Betrieb gewährleisten, sowie alle Besonderheiten (Einzel-, Ergänzungs-, Anschlusssteile etc.), die nach den einschlägigen technischen Vorschriften oder üblicherweise hinzugehören, unabhängig davon, ob diese Lieferungen und Leistungen bzw. Besonderheiten in den Vertragsunterlagen im Einzelnen aufgeführt sind oder nicht.
- Auf schriftliche Anforderung von Grünbeck gehören zum Liefer- und Leistungsumfang auch die Montageüberwachung, Inbetriebsetzung, Probetrieb sowie die Teilnahme an den Leistungsnachweisen.

## 4. Liefertermine

- Der in der Einkaufsbestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
- Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelltag. Der Lieferant ist verpflichtet, Grünbeck unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- Im Falle des Lieferverzugs stehen Grünbeck die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Grünbeck berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt Grünbeck Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## 5. Lieferverzugsstrafe

- Der Lieferant gerät ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn die vertraglich vereinbarten Termine und Fristen überschritten sind.
- Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat Grünbeck ohne besonderen Nachweis Anspruch auf einen Verzugsentschädigung in Höhe von 0,3 % für jeden Werktag des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Nettoauftragswertes, sofern im Einzelfall Grünbeck nicht einen höheren oder der Lieferant nicht einen geringeren Schaden nachweisen kann. Vereinbarte Verzugsentschädigungen können von Grünbeck vom Rechnungsbetrag des Lieferanten abgezogen werden.

## 6. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- Grünbeck ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Grünbeck ungekürzt zu; in jedem Fall ist Grünbeck berechtigt, vom Lieferanten nach der Wahl von Grünbeck Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Grünbeck ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## 7. Ersatzteile

Der Lieferant unterbreitet Grünbeck innerhalb drei Wochen nach Bestellung ein Angebot über Ersatzteile inklusive Verschleißteile für einen zweijährigen Betrieb der Anlage. Die Ersatzteile müssen den Originalteilen gemäß technischer Spezifikation vollkommen entsprechen. Die Teile für den Transport und die zweijährige Lagerung müssen gegen Korrosion geschützt sein. Die Lieferung muss zusammen mit der Hauptlieferung erfolgen (wenn Bestellung vorliegt).

## 8. Technische Vorschriften, Normen und Lieferbedingungen

Für die Ausführung und Kontrolle von Lieferungen und Leistungen sind die zum Zeitpunkt des Beginns immer die aktuell gültigen DIN-Normen und AD-Merkblätter maßgebend und sämtliche einschlägigen Vorschriften (z. B. Arbeitsstoffverordnung, Gefahrstoffverordnung und besondere branchenspezifische Normen) nach dem Stand der Technik. Erkennt der Lieferant im Zuge der Entwicklung, Fertigung oder Überprüfung der Vertragsgegenstände die Beschreibung als fehlerhaft, missverständlich, unvollständig oder abweichend vom Muster, wird er Grünbeck hiervon unverzüglich schriftlich verständigen und diesem Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten.

## 9. Qualitätskontrolle und Inspektionen – Prüfung und Prüfdokumente

- Grünbeck ist berechtigt, selbst oder durch die von Grünbeck beauftragten Personen an der Kontrolle der Materialien und Rohstoffe, die für die Herstellung der Anlagenteile verwendet werden, auf Grünbeck-Kosten teilzunehmen. Das gleiche gilt für die Materialien, die sich schon im Produktionsprozess befinden.
- Annahmekontrollprüfungen und -genehmigungen durch Grünbeck entbinden den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, auch wenn keine Beanstandungen vorgetragen wurden.
- Der Lieferant hat über die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen anzufertigen (Dokumentation) und diese sowie etwaige Muster übersichtlich geordnet verfügbar zu halten. Nach Vereinbarung ist ein gewisser Anteil dieser Prüfdokumente Bestandteil der jeweiligen Lieferung.
- Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder die Qualitätssicherung der Vertragsgegenstände Vorlieferungen, so sichert der Lieferant die Qualität solcher Vorlieferungen entweder mit eigenen Mitteln oder durch vertragliche Einbindung des Vorlieferers.

## 10. Verpackung und Transport

- Der Lieferant muss die Verpackung der Ware der Transportweise anpassen. Die Verpackung muss umweltfreundlich sein, den EU-Vorschriften bzw. hiervon etwaig abweichenden Ländervorschriften entsprechen. Der Lieferant muss im anderen Fall die zu transportierende Ware so schützen, dass es beim Aufladen, Transport, Umladen und Ausladen mit entsprechenden Vorrichtungen zu keinen Schäden und Beschädigungen kommen kann. Die Verpackung muss entsprechend der Dimension und des Gewichtes für die Handhabung mit Hubstapler und Kran geeignet sein. Sie muss gewährleisten, dass mehrere Umladungen und eine längere Lagerung ohne Beschädigung oder Korrosion des Inhaltes möglich sind.
- Vor der Verpackung bzw. dem Versand des Materials wird der Lieferant, sofern erforderlich, die Anlagenteile mit Schutzanstrich oder entsprechenden Antikorrosionsmitteln versehen. Der Lieferant garantiert durch die Wahl der Verpackung und den verwendeten Oberflächenschutz eine Mindestlagerfähigkeit von 2 Jahren bei Grünbeck.
- Die Ausrüstung bzw. Ausrüstungsteile, die in geschlossenen Räumen bzw. Räumen mit besonderen Bedingungen zu lagern sind, werden auf der Verpackung mit einer besonderen Kennzeichnung sichtbar gekennzeichnet. Sendungen mit leicht zerbrechlichen und empfindlichen (insbesondere Hitze, Feuchtigkeit, Staub) Waren, werden entsprechend verpackt und an sichtbaren Stellen mit üblichen internationalen Bezeichnungen versehen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, Grünbeck vor Versand auf diese Besonderheiten speziell aufmerksam zu machen.
- Grünbeck behält sich vor, berechnetes Verpackungsmaterial als Eigentum zu übernehmen oder gegen Guthrift zurückzugeben. Für Beschädigungen auf den Transportwegen ungenügender Verpackungen haftet der Lieferant.
- Der Lieferschein (1 Kopie mit der Ware in einem wasserdichten Etui oder mit dem Frachtführer, 2 Kopien mit der Versandanzeige mit der Post) muss pro Kollifolgende Angaben enthalten:
  - Markierung der Verpackung
  - Inhalt detailliert
  - Brutto-kg
  - Netto-kg
  - Dimension
- Die Sendungen sind genau nach unseren Instruktionen zu spedieren, entsprechend der jeweiligen Erfordernisse der Ware und der Transportweise. In Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen und Begleitpapieren sind die Bestell- und Artikelnummern von Grünbeck anzugeben. Jede Sendung ist separat zu avisieren. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Alle Sendungen, die ohne ordnungsgemäße Anzeige eingehen, lagern so lange auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis ordnungsgemäß Anzeige eintrifft. Teil- und Vorauslieferungen dürfen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von Grünbeck erfolgen.
- Im Falle einer vom Lieferanten verschuldeten Fehllieferung oder bei nachträglichen kostenlosen Sendungen, welche auf das Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, ist der Lieferant auch verpflichtet, alle Transport- und sonstige Kosten bis Baustelle zu tragen. Dies gilt nicht für Kulanzlieferungen.

## 11. Fabrikationsplan

Für den zeitlichen Ablauf des Kontraktes stellt der Lieferant Grünbeck ein Balkendiagramm zur Verfügung. Der Stand der Abwicklung ist uns spätestens 14 Tage vor Liefertermin zu bestätigen.

## 12. Dokumentation

Der Lieferant liefert Grünbeck folgende Unterlagen 5-fach kostenlos auf Anforderung kopiert, sowie in pausfähiger Ausführung, Bedienungs- und Wartungsanleitung mit folgendem Inhalt (sofern anwendbar):

- Inhaltsverzeichnis
- Verzeichnis, Abbildungen und Zeichnungen
- Einführung (Kurzbeschreibung des Gerätes, Kurzbeschreibung der Verwendung Beschreibung, der technischen Ausdrücke)
- Detaillierte Beschreibung des Gerätes (der Verwendung)
- Funktionsprinzip
- Bedienungsanleitung
- Test- und Regulierungsanweisung (während des Betriebes nach Revision sowie für periodische Prüfung)
- Wartungsanleitung (vorsorgliche Wartung, Reparatur und Regelung)

## 13. Zeichnung, Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster und Geheimhaltung

- Alle erforderlichen Zeichnungen oder Unterlagen sind Grünbeck unentgeltlich zu liefern. Sofern Grünbeck Teile beim Lieferanten bestellt, behält sich Grünbeck hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Grünbeck vorgenommen. Wird die Vorbestellware von Grünbeck mit anderen, nicht Grünbeck gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Grünbeck das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von Grünbeck (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Grünbeck offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- Soweit die Grünbeck zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von Grünbeck noch nicht bezahlten Vorbestellware im Wert um mehr als 10% übersteigt, ist Grünbeck auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl von Grünbeck verpflichtet.

## 14. Patentverletzung

- Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- Wird Grünbeck von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Grünbeck auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; Grünbeck ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Grünbeck aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

## 15. Gerichtsstand

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von Grünbeck der Gerichtsstand; Erfüllungsort für beide Teile ist Höchststadt a. d. Donau. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Dillingen a. d. Donau, sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB ist. Dies soll unabhängig von der Kaufmannseigenschaft auch dann gelten, wenn der Lieferant seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klage eben nicht bekannt ist. Grünbeck ist jedenfalls auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

## 16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt stattdessen eine Formulierung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages und den Bedingungen am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

Stand: August 2007